


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2014-12-04	10 20 13/15

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2006-03-23	2006-04-29
1. Änderung	2007-06-27	2006-05-01
2. Änderung	2014-07-24	2014-08-30
3. Änderung	2014-12-04	2015-01-01

**Lesefassung
Satzung**

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:


§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Brome, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:			
A	Grabnutzung		
1.	Reihengrab		
1.	1	Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene nach 10. Lebensjahr	570,00 €
1.	2	Einzelgrabstelle / Erdbestattung Verstorbene vor 10. Lebensjahr	360,00 €
2.	Wahlgrab		
2.	1	Wahlgrabstelle Erdbestattung zweifachbreit	1.020,00 €
2.	2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit	510,00 €
3.	Urnengräber		

3.	1	Urnenreihengrabstelle einbettig	420,00 €
3.	2	Urnwahlgrabstelle zweibettig	490,00 €
3.	3	Anonyme Reihengrabstätte Urnenbestattung für 1 Urne	560,00 €
3.	4	Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal mit Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer Schriftplatte	820,00 €
3.	5	Urnengrabstätte anonym auf Urnenfeld	560,00 €
3.	6	Urne auf vorhandenem Erdgrab	400,00 €
3.	7	Baumbestattung Urne mit Fertigung und Setzen einer beschrifteten Bodenplatte	1.000,00 €
3.	8	Baumbestattung anonym	600,00 €
4.	Rasengräber		
4.	1	Rasengrab Erdbestattung	750,00 €
4.	2	Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal	780,00 €
4.	3	Rasengrab Urnenbestattung	580,00 €

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2014-12-04	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	--------------------------	----------------------------------

4.	4	Rasengrab Urne mit Bodenplatte und stehendem Grabmal	600,00 €
B		Verlängerung der Grabnutzung	
		Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.	
C		Benutzung von Einrichtungen	
		Gebührenbedarf für die Nutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle	240,00 €
D		Sonstiges	
1.	1	Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes	60,00 €
1.	2	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zum Aus- und Umbetten	75,00 €
1.	3	Zusätzliche Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
1.	4	Zusätzliche Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
E		Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist. Pflegekosten nach vorzeitiger Einebnung:	
1.	1	Einzelgrabstelle, je Jahr	10,00 €
1.	2	Urnenreihengrabstelle einbettig, je Jahr	10,00 €
1.	3	Urnenwahlgrabstelle zweibettig, je Jahr	10,00 €
1.	4	Wahlgrabstelle, je Jahr	20,00 €
F		Ausnahmeregelung Friedhöfe Benitz, Tülow und Voitze	

Für einige Familiengrabstätten besteht auf den Friedhöfen Benitz, Tülow und Voitze ein "Höferecht". Es sind Grabstätten mit teilweise 15 und mehr Reihengräbern. Bei Beerdigung einer alleinstehenden Person ist die Gebühr entsprechend A 1.1 oder A 1.2, bei verheirateten Personen entsprechend A 2.1, bei verwitweten Personen entsprechend B zu berechnen.

§ 3


- (1) **Gebührensschuldner** der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere **Gebührensschuldner** sind Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die **Gebührenschild** bereits bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die **Gebührenschild** mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.
- (3) Der **Gebührenpflichtige** erhält einen **Gebührenbescheid**.
- (4) Die **Fälligkeit** ergibt sich aus dem **Gebührenbescheid**.
- (5) **Rückständige** Gebühren werden im **Verwaltungszwangverfahren** beigetrieben.

§ 5

- (1) Der **Samtgemeindebürgermeister** wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Bei **Kriegsgräbern** werden keine Gebühren erhoben.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2014-12-04	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	--------------------------	----------------------------------

§ 6

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der in § 2 festgelegten Sätze.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 8

Diese Satzung mit der 1. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 7

(1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Brome, 2014-12-04

gez.
Manuela Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

Friedhofsgebührensatzung

Angezeigt am 11.12.2014 Az. 10 20 13/15 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 13 am 30.12.2014.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 16.01.2015.
Brome, 2014-12-11	Brome, 2015-01-09	Brome, 2015-01-09
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindegemeinderin		